KANTON AARGAU

Kantonspolizei Aargau

14. Oktober 2026

Einkauf der lokalen Sicherheit der Gemeinde Tägerig bei der Kantonspolizei Aargau

FAQ

1. Worum geht es?

Im Kanton Aargau gewährleisten der Kanton und die Gemeinden im Rahmen des dualen Polizeisystems gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Für die Organisation der lokalen Sicherheit stehen den Gemeinden gemäss Polizeigesetz drei Möglichkeiten offen. Sie können die lokale Sicherheit mit eigenen Polizeikräften gewährleisten, zusammen mit anderen Gemeinden organisieren, oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei Aargau sicherstellen. Der vorliegende Leistungseinkauf betrifft die dritte Möglichkeit. Die Gemeinde überträgt der Kantonspolizei die gesetzlich definierten Aufgaben der lokalen Sicherheit im Rahmen einer mehrjährigen Vereinbarung.

Mit dem Leistungseinkauf übernimmt die Kantonspolizei für das gesamte Gemeindegebiet von Tägerig das gesetzlich definierte Gesamtpaket der lokalen Sicherheit. Grundlage bilden insbesondere das Polizeigesetz, das Polizeidekret und die Polizeiverordnung.

2. Welche Leistungen übernimmt die Kantonspolizei?

Der Leistungseinkauf umfasst als Gesamtpaket:

a. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 lit. c – l PolD

Beispiele:

- regelmässige Patrouillentätigkeit;
- lageabhängige Schwerpunktpatrouillen;
- Intervention bei polizeilichen Ereignissen;
- Bearbeitung lokaler sicherheitspolizeilicher Aufgaben;
- Kontrollen aufgrund von Feststellungen, Hinweisen oder konkreten Problemlagen.

b. Verkehrspolizeiliche Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 PolD

Beispiele:

- Aufgaben im ruhenden und fliessenden Verkehr im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich;
- Verkehrsüberwachung und Verkehrssicherheit;
- Verkehrsunterricht und weitere präventive Aufgaben;
- polizeiliche Verkehrsregelung bei Ereignissen;
- gezielte Verkehrskontrollen aufgrund der Lage und des festgestellten Bedarfs.

c. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben gemäss § 4 Abs. 1 lit. c – i PolD

- die gesetzlich dem Einkaufspaket zugeordneten verwaltungspolizeilichen Aufgaben;
- notwendige Abklärungen, Zuführungen, Zustellungen und weitere Vollzugshandlungen im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich.

Zur Aufgabenerfüllung gehören jeweils auch die notwendige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Rapportierung und Weiterleitung an die zuständige Stelle.

3. Wie sieht die lokale Präsenz aus?

Für dringliche polizeiliche Aufgaben gewährleistet die Kantonspolizei an allen Tagen rund um die Uhr die Einsatzbereitschaft. Planbare Leistungen werden entsprechend dem Bedarf und der betrieblichen Planung erbracht. Für die Betreuung und Koordination mit der Gemeinde ist der Polizeistützpunkt Baden zuständig.

Die lokale Präsenz erfolgt insbesondere durch:

- regelmässige Patrouillentätigkeit;
- lageabhängige Schwerpunkt- und Kontrolltätigkeiten;
- Berücksichtigung lokaler Problemlagen und Hinweise;
- gezielte Präventions- und Verkehrssicherheitsmassnahmen.

Es werden keine festen Präsenz- oder Patrouillenstunden pro Gemeinde vereinbart. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine ausschliesslich für die Gemeinde eingesetzte Patrouille, bestimmte Mitarbeitende oder einen eigenen Polizeiposten. Die operative Einsatzplanung, die Priorisierung der Einsätze sowie die Wahl der eingesetzten Mittel und Kräfte liegen bei der Kantonspolizei.

Wichtig: In dringlichen Fällen und Notfällen gilt weiterhin die Notrufnummer 117.

4. Welche Aufgaben bleiben bei der Gemeinde beziehungsweise müssen durch sie organisiert werden?

Aufgaben ausserhalb des gesetzlichen Einkaufspakets

Aufgabe	Regelung
Lokale Anlaufstelle (§ 2 Abs. 1 lit. a PolD)	Die Gemeinde bezeichnet ihre lokale Anlaufstelle und regelt die Weiterleitung polizeilicher Anliegen.
Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 lit. b PolD)	Die Gemeinde bleibt Ansprechstelle für Veranstaltungsverantwortliche und koordiniert die organisatorischen Massnahmen. Die Kantonspolizei unterstützt bei Bedarf beratend in polizeilichen Fragen.
Bestimmte kommunale Kontrollen (§ 4 Abs. 1 lit. a PolD)	Diese verbleiben bei der Gemeinde. Kontrollen durch die Kantonspolizei können aufgrund konkreter Hinweise, Feststellungen oder Verdachtsmomente erfolgen.
Fundsachen (§ 4 Abs. 1 lit. b PolD)	Die Kantonspolizei kann Fundsachen entgegennehmen und soweit möglich der berechtigten Person aushändigen. Andernfalls erfolgt die Übergabe an die Gemeinde beziehungsweise die von ihr bezeichnete Stelle.

Operative Abgrenzungen innerhalb des Leistungsumfangs

Aufgabe	Regelung
Planbare Verkehrsdienste	Verkehrsdienste bei Baustellen und Veranstaltungen sind durch die Gemeinde beziehungsweise die Veranstaltenden separat zu organisieren. Verkehrsregelungen im Ereignisfall, insbesondere bei Verkehrsunfällen oder Gefahrenlagen, werden durch die Kantonspolizei wahrgenommen oder organisiert.
Parkraumbewirtschaftung und Nachtparkieren	Die Kantonspolizei nimmt Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillenplanung wahr. Dazu gehören auch sporadische Kontrollen sowie die Feststellung und Ahndung von Verstössen.

	Systematische, flächendeckende oder periodisch nach kommunalen Vorgaben durchzuführende Kontrollen der Parkraumbewirtschaftung und des Nachtparkierens sind hingegen nicht Bestandteil der Leistungserbringung und durch die Gemeinde zu organisieren.

5. Wie werden lokale Anliegen berücksichtigt?

Die Gemeinde kann ihre lokalen Sicherheitsbedürfnisse aktiv in die Planung einbringen.
Dazu gehören beispielsweise:

- bekannte Problemlagen;
- wiederkehrende Störungen;
- örtliche Brennpunkte;
- besondere Entwicklungen;
- gewünschte Präventionsschwerpunkte;
- gewünschte Kontrollschwerpunkte.

Die Kantonspolizei beurteilt diese Anliegen aufgrund der polizeilichen Lage, der vorhandenen Erkenntnisse und der kantonalen Einsatzplanung. Die konkrete operative Umsetzung liegt bei der Kantonspolizei. Für jedes Kalenderjahr werden die wichtigsten lokalen Sicherheitsanliegen und die vorgesehenen Schwerpunkte gemeinsam besprochen.

In der Einführungsphase findet einmal monatlich ein Austausch zwischen der Gemeinde und der bezeichneten Ansprechperson der Kantonspolizei statt. Danach wird gemeinsam beurteilt, in welchem Rhythmus und in welcher Form der Austausch sinnvoll weitergeführt wird.

Besprochen werden beispielsweise:

- die Entwicklung der lokalen Sicherheitslage;
- Anliegen und Erkenntnisse der Gemeinde;
- aktuelle oder geplante polizeiliche Schwerpunkte;
- Erfahrungen aus der Zusammenarbeit;
- Präventions- und Verkehrssicherheitsthemen;
- mögliche Schnittstellen- oder Umsetzungsprobleme.

Die Gemeinde verfügt bei der Kantonspolizei über eine feste Ansprechperson mit geregelter Stellvertretung.

6. Was kostet der Leistungseinkauf?

Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach den Bemessungskriterien gemäss § 70 PolV. Berücksichtigt werden:

- Einwohnerzahl;
- Anzeigen gemäss Strafgesetzbuch;
- Anzahl Verkehrsunfälle;
- besondere sicherheitsrelevante Strukturen.

Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Einteilung der Gemeinden nach dem für den Leistungseinkauf vorgesehenen Berechnungsmodell in eine von vier Kategorien.

- Kategorie 1: CHF 17.- pro Einwohner/in und Jahr
- Kategorie 2: CHF 24.- pro Einwohner/in und Jahr
- Kategorie 3: CHF 40.- pro Einwohner/in und Jahr
- Kategorie 4: CHF 121.- pro Einwohner/in und Jahr

Auf Basis der aktuell verfügbaren Bemessungswerte gemäss § 70 PolV, insbesondere der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2025 sowie der Deliktszahlen der Jahre 2023 – 2025, ergibt sich für die Gemeinde Tägerig nach heutigem Stand ein Kostenansatz von **CHF 24 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr**.

Für den Vertragsabschluss im Jahr 2027 werden insbesondere die Einwohnerzahl per 31. Dezember 2026 sowie die durchschnittlichen Anzeigen- und Verkehrsunfallzahlen der Jahre 2024–2026 berücksichtigt. Der aufgrund dieser Bemessungsgrundlagen festgelegte definitive Pro-Kopf-Ansatz bleibt für die gesamte Vertragsperiode vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 unverändert.

7. Gibt es Rückflüsse an die Gemeinde?

Für die Planung und Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ist die Verkehrssicherheit massgebend und nicht die Erzielung von Busseneinnahmen. Solche Einnahmen sind eine Folge der Kontrolltätigkeit, jedoch nicht deren Zweck.

Bei semistationären Geschwindigkeitskontrollen der Kantonspolizei innerorts werden die tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen wie folgt aufgeteilt:

- 70 % werden derjenigen Gemeinde ausbezahlt, auf deren Gemeindegebiet die Widerhandlung festgestellt wurde.
- 30 % verbleiben beim Kanton. Dieser Anteil dient der pauschalen Deckung des operativen und administrativen Aufwands der Kantonspolizei.

Es besteht kein Anspruch der Gemeinde auf einen bestimmten Mindestbetrag. Die Höhe der Einnahmen hängt insbesondere von der tatsächlichen Kontrolltätigkeit, dem Verkehrsverhalten, den festgestellten Widerhandlungen und den tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen ab.

Andere Busseneinnahmen, die im Rahmen des ordentlichen Polizeidienstes anfallen, sind von dieser Regelung nicht erfasst und fallen vollständig dem Kanton zu.

8. Was passiert nach 2032?

Die Leistungsperiode dauert vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032. Der Vertrag wird für eine feste Dauer von vier Jahren abgeschlossen und endet anschliessend ohne Kündigung. Eine stillschweigende oder automatische Verlängerung ist ausgeschlossen.

Während der festen Vertragsdauer besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Eine vorzeitige schriftliche Aufhebung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Spätestens zwölf Monate vor Ablauf nehmen die Parteien Gespräche über einen möglichen Anschlussvertrag auf. Dieser bedarf eines neuen schriftlichen Abschlusses sowie einer aktualisierten Berechnung.

Hptm Matthias Schildknecht
Abteilungschef Stationierte Polizei

Beilage

- Einkauf lokale Sicherheit – das Wichtigste in Kürze

Einkauf lokale Sicherheit bei der Kantonspolizei Aargau – das Wichtigste in Kürze

Duales Polizeisystem	Kanton und Gemeinden gewährleisten gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Gemeinden können die lokale Sicherheit mit eigenen Kräften, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei gewährleisten.
Leistungseinkauf	Der Einkauf bei der Kantonspolizei ist eine der drei gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten innerhalb des dualen Polizeisystems. Die Gemeinde kauft dabei bei der Kantonspolizei das gesetzlich definierte Gesamtpaket der lokalen Sicherheit für das gesamte Gemeindegebiet ein.
Leistungsumfang	Übernahme der gesetzlich definierten sicherheitspolizeilichen, verkehrspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Aufgaben der lokalen Sicherheit. Dazu gehören insbesondere Patrouillentätigkeit, Interventionen, Kontrollen, Verkehrsinstruktion (Schulen), Verkehrssicherheit, Prävention und weitere gesetzliche Vollzugsaufgaben.
Polizeiliche Präsenz	Für dringliche polizeiliche Aufgaben besteht die Einsatzbereitschaft an 365 Tagen rund um die Uhr. Die lokale Präsenz erfolgt durch regelmässige Patrouillentätigkeit sowie lageabhängige Kontrolltätigkeiten. Es werden keine festen Patrouillenstunden pro Gemeinde vereinbart.
Lokale Bedürfnisse	Die Gemeinde bringt lokale Problemlagen, Sicherheitsbedürfnisse und gewünschte Präventions- und Kontrollschwerpunkte ein. Diese werden gemeinsam besprochen und bei der polizeilichen Planung berücksichtigt. Die operative Umsetzung liegt bei der Kantonspolizei.
Zusammenarbeit	Zuständig ist der Polizeistützpunkt Baden. Die Gemeinde erhält eine feste Ansprechperson bei der Kantonspolizei.
Aufgaben der Gemeinde	Einzelne Aufgaben verbleiben bei der Gemeinde beziehungsweise müssen durch diese organisiert werden. Dazu gehören insbesondere organisatorische Aufgaben bei Veranstaltungen, bestimmte kommunale Kontrollen, das Fundbüro, systematische Parkraum- und Nachtparkierungskontrollen sowie planbare Verkehrsdienste bei Baustellen und Veranstaltungen.
Kosten	Die Abgeltung richtet sich nach den gesetzlichen Bemessungskriterien: Einwohnerzahl, Anzeigen gemäss Strafgesetzbuch, Verkehrsunfälle und besondere sicherheitsrelevante Strukturen. Für die Gemeinde Tägerig ergibt sich nach heutigem Stand ein voraussichtlicher Ansatz von CHF 24.– pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.
Geschwindigkeits-kontrollen	Massgebend für die Planung und Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ist die Verkehrssicherheit und nicht die Erzielung von Busseneinnahmen. Bei semistationären Geschwindigkeitskontrollen innerorts werden 70 % der tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen der Standortgemeinde ausbezahlt; 30 % verbleiben beim Kanton zur Deckung des operativen und administrativen Aufwands.
Vertragsdauer	1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032. Der Vertrag wird für vier Jahre abgeschlossen und endet ohne automatische Verlängerung. Spätestens zwölf Monate vor Ablauf werden Gespräche über einen möglichen Anschlussvertrag aufgenommen.
Rechtsgrundlagen	Polizeigesetz, PolG → § 3 Abs. 2, § 4, § 19 Abs. 1 lit. c und § 23 Polizeiverordnung, PolV → § 70 Polizeidekret, PolD → § 5